

In Liechtenstein prüfen zuerst die Experten der Landesverwaltung in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle EWR den Entwurf der EU-Kommission. Zusätzlich arbeiten die liechtensteinischen Experten intensiv mit den Vertretern aus der liechtensteinischen Wirtschaft und interessierten Kreisen zusammen. Diese Zusammenarbeit wird von der Stabsstelle EWR koordiniert. Sie konsultiert jede Interessenvereinigung über die jeweiligen Kontaktpersonen und holt deren Stellungnahmen zu neuen Entwürfen ein. Allfällige Bedenken und Vorschläge werden von der Verwaltung geprüft und fliessen in die liechtensteinische Position im Ständigen EWR-Ausschuss ein.²²

Im Sinne der Zwei-Pfeiler-Struktur werden zu diesem Zweck EFTA-Arbeitsgruppen eingerichtet, die sämtliche Regelungsbereiche des Abkommens abdecken und in denen die Vorschläge zu neuen Rechtsvorschriften beraten werden. Die EFTA-Arbeitsgruppen begleiten den Entstehungsprozess neuer EU-Rechtsakte und koordinieren die gemeinsame EFTA-Position.²³ Bei wichtigen EU-Rechtsakten werden schriftliche EFTA-Kommentare abgeben. Liechtenstein wird in den Arbeitsgruppen durch die Experten der Landesverwaltung vertreten.

Parallel zu den nationalen Konsultationen findet daher auch ein Meinungsaustausch in der zuständigen Arbeitsgruppe und im Ständigen EWR-Ausschuss²⁴ statt. Die EWR/EFTA-Staaten sollten (und müssen) zu einer gemeinsamen Position betreffend den zu übernehmenden EU-Rechtsakt finden,²⁵ da innerhalb des Gemeinsamen EWR-Ausschusses das Einstimmigkeitsprinzip herrscht und somit die EWR/EFTA-Staaten «mit einer Stimme sprechen».²⁶

22 Vgl. Büchel, S. 29f.; Vgl. auch Haas, S. 289.

23 Vgl. Büchel, S. 29. Aufgrund des Einstimmigkeitsprinzips im Gemeinsamen EWR Ausschuss können die EFTA Staaten immer nur eine gemeinsame Position einnehmen und mit der EU Kommission als eine Partei verhandeln.

24 Es handelt sich um ein unabhängiges politisches Entscheidungs- und Verwaltungsgremium, das zur Ausführung seiner Aufgaben auf das EFTA-Sekretariat zurückgreifen kann. Der Ständige EWR-Ausschuss arbeitet die gemeinsamen EFTA-Positionen in EWR-Fragen aus. Jedes EFTA-Land ist mit einer Stimme vertreten und Beschlüsse werden im Konsensverfahren gefällt. Vgl. Senti, S. 17.

25 Vgl. Norberg et al., S. 140.

26 Vgl. Art. 93 Abs. 2 EWR-Abkommen.